



Stadt Remscheid

Zentrale Vergabestelle – 3.30.2

Europaweite Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung und den Aufbau von elektrisch höhenverstellbaren Sitz-Steh-Schreibtischen inklusive Zubehör sowie Bürodrehstühle mit einem Unternehmen pro Los.

(Vergabenummer:30.2-23-0077.1)

Anlage B08: Nachweis des Blauen Engels für Holzmöbel (RAL-UZ 38), Version 2013 oder gleichwertig.

Bieterin/Bieter	
Anschrift	
Lose	<input type="checkbox"/> Los 1: Elektrisch höhenverstellbarer Sitz-Steh-Schreibtisch und Rollcontainer <input type="checkbox"/> Los 2: Bürostuhl
Produkt/Produkte	

Umweltzeichen vorhanden?	
Wenn das angebotene Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (RAL-UZ 38), Ausgabe Januar 2013, zertifiziert ist, dann gelten die nachfolgenden Kriterien als erfüllt. Bitte vergessen Sie nicht die letzte Seite zu unterschreiben.	<input type="checkbox"/>

Anderes Gütezeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist mit einem anderen Gütezeichen gekennzeichnet. Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.: In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung der hier genannten Ausschlusskriterien fordert. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist für diese Ziffern nicht erforderlich. Falls das vorgelegte Gütezeichen einzelne Ausschlusskriterien des Abschnitts „Anforderungen“ nicht enthält, erfolgt die Bestätigung über die Einhaltung der Kriterien durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte im Abschnitt „Anforderungen“ sowie Vorlage der erforderlichen Nachweise (Spalte „Anmerkungen“) mit dem Angebot. Bitte vergessen Sie nicht die letzte Seite zu unterschreiben.	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
Anforderungen an das Holz			
1	Holzherkunft		
	Das gesamte verarbeitete Holz stammt aus legalen Quellen. Zusätzlich müssen das eingesetzte Holz bzw. die primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch ein Zertifikat von FSC, PEFC, ein vergleichbares Zertifikat oder Einzelnachweise der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010² und der nachhaltigen Forstwirtschaft. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland des verwendeten Holzes geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.</p>	<input type="checkbox"/>

¹ Als Nachweis sind die jeweils unter Anmerkung genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

² Abl. L 295 vom 12. November 2010

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
2	Formaldehyd in Holzwerkstoffen		
	Die für die Herstellung der Produkte eingesetzten Holzwerkstoffe sind entweder mit dem Umweltzeichen nach RAL-UZ 76 ausgezeichnet oder überschreiten im Rohzustand, das heißt vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Zertifizierung der eingesetzten Holzwerkstoffe mit dem Blauen Engel (RAL-UZ 76); bei Holzwerkstoffen, die nicht mit dem RAL-UZ 76 ausgezeichnet sind: Vorlage eines Prüfgutachtens gemäß dem Prüfverfahren für Holzwerkstoffe ³ ; alternativ Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Bestätigung der Klassifizierung in der Emissionsklasse E1.	<input type="checkbox"/>
3	Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme		
	Den Beschichtungssystemen sind als konstitutionelle Bestandteile ⁴ keine Stoffe zugesetzt, die eingestuft sind als: a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 ⁵ b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung sowie relevante Technische Merkblätter (TM) und Sicherheitsdatenblätter (SD)	<input type="checkbox"/>

³ Bundesgesundheitsblatt 10/91 S.487-483

⁴ Konstitutionelle Bestandteile sind Inhaltsstoffe, Chemikalien und Stoffverbindungen, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Global Harmonization System; kurz: GHS-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung; URL: http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
3	Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme (Fortsetzung)		
	<p>c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008</p> <p>d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artike 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁶) aufgenommen wurden.</p> <p>Von den o.g. Regelungen ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen. ▪ Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen. 	s.o.	s.o.
4	Emissionen der Beschichtungssysteme		
	<p>Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen durch den Betrieb von Anlagen zum Beschichten der Möbel werden vom Beschichtungsstoffhersteller als Betreiber dieser Anlagen nach den Anforderungen der 31. BImSchV⁷ (Lösemittel- oder VOC-Verordnung) oder der europäischen VOC-Richtlinie durch den Einsatz emissionsarmer Beschichtungssysteme oder den Einsatz von Einrichtungen zur Abgasreinigung begrenzt.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch Herstellererklärung</p>	<input type="checkbox"/>

⁶ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Themen/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>.

⁷ 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)																					
Nutzung																								
5	Innenraumluftqualität																							
	Die Produkte dürfen die in der folgenden Tabelle genannten Emissionswerte ⁸ in der Prüfkammer gemessen gemäß BAM-Prüfverfahren nicht überschreiten. ^{9,10}	Ausschlusskriterium Nachweis durch Prüfgutachten	<input type="checkbox"/>																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Verbindung oder Substanz</th> <th>3. Tag</th> <th>Endwert (28. Tag)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C 6 – C 16 (TVOC)</td> <td>≤ 3,0 mg/m³</td> <td>≤ 0,4 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C 16 – C 22 (TSVOC)</td> <td>-</td> <td>≤ 0,1 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>krebserzeugende Stoffe¹¹</td> <td>≤ 10 µg/m³ Summe</td> <td>≤ 1 µg/m³ je Einzelwert</td> </tr> <tr> <td>Summe aller VOC ohne NIK¹²</td> <td>-</td> <td>≤ 0,1 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>R-Wert¹³</td> <td>-</td> <td>≤ 1</td> </tr> <tr> <td>Formaldehyd¹⁴</td> <td>-</td> <td>≤ 0,05 ppm</td> </tr> </tbody> </table>	Verbindung oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)	Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C 6 – C 16 (TVOC)	≤ 3,0 mg/m ³	≤ 0,4 mg/m ³	Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C 16 – C 22 (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³	krebserzeugende Stoffe ¹¹	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert	Summe aller VOC ohne NIK ¹²	-	≤ 0,1 mg/m ³	R-Wert ¹³	-	≤ 1	Formaldehyd ¹⁴	-	≤ 0,05 ppm		
Verbindung oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)																						
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C 6 – C 16 (TVOC)	≤ 3,0 mg/m ³	≤ 0,4 mg/m ³																						
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C 16 – C 22 (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³																						
krebserzeugende Stoffe ¹¹	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert																						
Summe aller VOC ohne NIK ¹²	-	≤ 0,1 mg/m ³																						
R-Wert ¹³	-	≤ 1																						
Formaldehyd ¹⁴	-	≤ 0,05 ppm																						
6	Verpackungen																							
	Die Produkte sind so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>																					
7	Reparaturfähigkeit																							
	Der Hersteller verpflichtet sich für die in dem Produkt enthaltenen Verschleißteile, zum Beispiel Scharniere, Schlösser, Auszüge funktionsähnlichen kompatiblen Ersatz für mindestens fünf Jahre sicherzustellen. Beleuchtungen und Beleuchtungskörper sind hiervon ausgenommen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch	<input type="checkbox"/>																					

⁸ Die Emissionswerte repräsentieren einen sehr fortschrittlichen Stand der Technik für emissionsarme Holzmöbeln. Sie erlauben keine unmittelbare Aussage für die Innenraumluft, da die Beladung von Möbeln in Innenräumen sehr unterschiedlich sein kann und die Bauteilprüfung aus messtechnischen Gründen nicht die üblichen Bedingungen der Lagerung und Auslieferung berücksichtigt (Worst-case-Messung). Der Emissionswert entspricht der flächenspezifischen Emissionsrate in µg/m²h, da q = 1 m³/m²h.

⁹ Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten.“

¹⁰ Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

¹¹ Stoffe, die gemäß Ziffer 5.1.2 Allgemeine stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme Buchstabe a) eingestuft sind.

¹² NIK = Niedrigste interessierende Konzentration; vgl. AgBB-Bewertungsschema (Fußnote 10).

¹³ R = Summe aller Quotienten (C_i / NIK_i) < 1 (mit C_i = Stoffkonzentration in der Kammerluft, NIK_i = NIKWert des Stoffes), vgl. AgBB-Bewertungsschema (Fußnote 15).

¹⁴ Saunen sind darüber hinaus (a) in Anlehnung an VDA 276 (Bestimmung organischer Emissionen aus Bauteilen für den Kfz-Innenraum mit einer 1m³-Prüfkammer) bei einer Temperatur von 65°C zu prüfen, um nachzuweisen, dass die Formaldehydabgabe ≤ 0,05 ppm ist oder (b) es ist der Gasanalysenwert nach EN 717-2 zu bestimmen, der ≤ 0,4 mg/m²h sein muss.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹ (vom Bieter auszufüllen)
Hersteller- erklärung			
Verwertung und Entsorgung			
8	Halogene		
	Bei der Herstellung der Produkte einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.) dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen (zum Beispiel als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind elektrische Bauteile (zum Beispiel Kabel, Stecker), die bei der Entsorgung abgetrennt werden können.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	<input type="checkbox"/>
9	Flammschutzmittel		
	Der Einsatz von Flammschutzmitteln ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat usw.), ▪ andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyd o.ä.), ▪ Blähgraphit. 	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	<input type="checkbox"/>
10	Biozide		
	Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden oder Flammschutzmittel nach Ziffer 9.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

*Angebotsschreiben, die nicht rechtsgültig unterschrieben sind, werden von der Wertung ausgeschlossen.